



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Franz Bergmüller, Gerd Mannes AfD**
vom 10.11.2022

Kauf von Strom im Ausland durch Endverbraucher

In den Niederlanden kostete eine Kilowattstunde Strom im ersten Halbjahr 2022 knapp unter sechs ct/KWh, in Ungarn ca. zehn ct/KWh, in Deutschland das Vielfache (www.ungarnheute.hu¹). Während jedoch der Binnenmarkt bei Konsumgütern umgesetzt ist, stehen einer Umsetzung des Binnenmarkts bei z. B. Strom hohe bürokratische Hürden im Weg und behindern damit Verbraucher in Bayern bei einem Bezug von Strom aus z. B. Ungarn.

„Deutsche Verbraucher können ihren Stromlieferanten seit 1998 frei wählen. ‚Dieser kann auch aus dem europäischen Ausland kommen‘, erklärt das Europäische Verbraucherzentrum. Es gibt aber drei Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen:

- *Der Lieferant muss in Deutschland registriert sein*
- *Er muss an den Wohnort Energie liefern*
- *Außerdem muss er einem Vertragsabschluss mit dem Antragsteller zustimmen*

Ganz so einfach, wie eine Kaffeemaschine in Italien zu kaufen, funktioniert der Strombezug aus dem Ausland nicht, es gibt hohe bürokratische Hürden: So muss der Kunde erst die Erlaubnis des zuständigen Hauptzollamts beantragen. Welches Hauptzollamt für Ihren Wohnort zuständig ist, ermitteln Sie über die Dienststellen-suche des Zolls auf Basis Ihrer Postleitzahl. Das war der einfache Teil. In der Praxis ist es aber fast unmöglich, einen Energielieferanten zu finden, der bereit ist, Strom aus dem EU-Ausland nach Deutschland zu liefern. Denn auch aufseiten der Unternehmen entstehen zusätzliche Verwaltungshürden. Die ausländischen Stromanbieter müssen sich für die Vertragsgestaltung und Rechnungsstellung an deutsches Recht halten, wenn der Strom nach Deutschland geliefert werden soll. Wenn Strom aus dem EU-Ausland bezogen wird, gelten die deutschen rechtlichen Rahmenbedingungen. Die Energielieferungen unterliegen also den deutschen Steuern, Umlagen, Abgaben und dem Netzentgelt. Das Problem dabei: Das deutsche Stromsteuerrecht kann nicht auf einen Stromlieferanten angewandt werden, der seinen Geschäftssitz außerhalb des deutschen Steuergebiets hat. Daher fallen seine Aufgaben und Pflichten den Verbrauchern zu. Bezieht man den Strom von einem Lieferanten im Inland sind zusätzliche Kosten bereits im Endpreis inbegriffen. Bei einem ausländischen Stromversorger sind müssen die Verbraucher diese zuzüglich zum Strompreis bezahlen und auch selbständig an die zuständige Stelle abführen. Inländische Anbieter übernehmen das für ihre Kunden. Es greift also zu kurz, nur auf die Endpreise im EU-Ausland zu schauen. Denn vermeintlich günstiger Strom aus dem EU-Ausland kann sich plötzlich als ziemlich teuer erweisen. Zusätzlich zu den Kosten haben Verbraucher noch weiteren Aufwand, den sonst auch der Stromversorger übernimmt, etwa Aufbewahrungs-, Aufzeichnungs- und Mitteilungspflichten. So müssen zum Beispiel die

1 <https://ungarnheute.hu/news/ungarn-zahlen-billigsten-energiepreis-in-europa-16553/>

vom Versorger bezogenen Strommengen genau erfasst und über ein Formular regelmäßig und fristgerecht an das Hauptzollamt weitergeleitet werden“ (www.focus.de², vgl. auch www.zoll.de³).

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Hürden beim Stromkauf im EU-Ausland (1) 5
 - 1.1 Welche Initiativen hat die Staatsregierung bisher z. B. im Bundesrat gestartet oder plant in Zukunft zu starten, um die beim Stromkauf im EU-Ausland für bayerische Verbraucher bestehende Hürde „Die ausländischen Stromanbieter müssen sich für die Vertragsgestaltung und Rechnungsstellung an deutsches Recht halten, wenn der Strom nach Deutschland geliefert werden soll. Wenn Strom aus dem EU-Ausland bezogen wird, gelten die deutschen rechtlichen Rahmenbedingungen“ abzubauen oder zu eliminieren (bitte begründen)? 5
 - 1.2 Gibt es beim Kauf anderer Konsumprodukte im EU-Ausland für den Endverbraucher eine vergleichbare Auflage wie in 1.1 abgefragt? 5
 - 1.3 Aus welchen Gründen erachtet die Staatsregierung eine Ungleichbehandlung der in 1.1 und 1.2 abgefragten Güter beim Kauf im EU-Ausland für in Einklang stehend mit in Bayern anzuwendendem nationalen Recht und EU-Recht? 5
2. Hürden beim Stromkauf im EU-Ausland (2) 6
 - 2.1 Welche Initiativen hat die Staatsregierung bisher z. B. im Bundesrat gestartet oder plant in Zukunft zu starten, um die beim Stromkauf im EU-Ausland für bayerische Verbraucher bestehende Hürde „Wenn Strom aus dem EU-Ausland bezogen wird, gelten die deutschen rechtlichen Rahmenbedingungen. Die Energielieferungen unterliegen also den deutschen Steuern, Umlagen, Abgaben und dem Netzentgelt“ abzubauen oder zu eliminieren (bitte begründen)? 6
 - 2.2 Gibt es beim Kauf anderer Konsumprodukte im EU-Ausland für den Endverbraucher eine vergleichbare Auflage wie in 2.1 abgefragt? 6
 - 2.3 Aus welchen Gründen erachtet die Staatsregierung eine Ungleichbehandlung der in 2.1 und 2.2 abgefragten Güter beim Kauf im EU-Ausland für in Einklang stehend mit in Bayern anzuwendendem nationalen Recht und EU-Recht? 6

2 https://www.focus.de/finanzen/50-prozent-sind-drin-guenstig-strom-aus-einem-anderen-eu-land-beziehen-lohnt-sich-das_id_172214111.html

3 https://www.zoll.de/DE/Privatpersonen/Verbrauchssteuern-im-Haushalt/Erzeugen-und-Beziehen-von-Strom/Beziehen-Strom/beziehen-strom_node.html

3.	Hürden beim Stromkauf im EU-Ausland (3)	7
3.1	Welche Initiativen hat die Staatsregierung bisher z. B. im Bundesrat gestartet oder plant in Zukunft zu starten, um die beim Stromkauf im EU-Ausland für bayerische Verbraucher bestehende Hürde „Wenn Strom aus dem EU-Ausland bezogen wird, gelten die deutschen rechtlichen Rahmenbedingungen. Die Energielieferungen unterliegen also den deutschen Steuern, Umlagen, Abgaben und dem Netzentgelt“ abzubauen oder zu eliminieren (bitte begründen)?	7
3.2	Gibt es beim Kauf anderer Konsumprodukte im EU-Ausland für den Endverbraucher eine vergleichbare Auflage wie in 3.1 abgefragt?	7
3.3	Aus welchen Gründen erachtet die Staatsregierung eine Ungleichbehandlung der in 3.1 und 3.2 abgefragten Güter beim Kauf im EU-Ausland für in Einklang stehend mit in Bayern anzuwendendem nationalen Recht und EU-Recht?	7
4.	Hürden beim Stromkauf im EU-Ausland (4)	7
4.1	Welche Initiativen hat die Staatsregierung bisher z. B. im Bundesrat gestartet oder plant in Zukunft zu starten, um die beim Stromkauf im EU-Ausland für bayerische Verbraucher bestehende Hürde „Aufbewahrungs-, Aufzeichnungs- und Mitteilungspflichten. So müssen zum Beispiel die vom Versorger bezogenen Strommengen genau erfasst und über ein Formular regelmäßig und fristgerecht an das Hauptzollamt weitergeleitet werden“ abzubauen oder zu eliminieren (bitte begründen)?	7
4.2	Gibt es beim Kauf anderer Konsumprodukte im EU-Ausland für den Endverbraucher eine vergleichbare Auflage wie in 4.1 abgefragt?	7
4.3	Aus welchen Gründen erachtet die Staatsregierung eine Ungleichbehandlung der in 4.1 und 4.2 abgefragten Güter beim Kauf im EU-Ausland für in Einklang stehend mit in Bayern anzuwendendem nationalen Recht und EU-Recht?	7
5.	Bei „nein“ bei einer der in den Fragenkomplexen 1 bis 4 gegebenen Antworten: Aus welchen Gründen hat die Staatsregierung eine solche Initiative bisher unterlassen?	8
6.	Initiativen der Staatsregierung	8
6.1	Welche Initiativen, z. B. Gespräche o. ä., hat die Staatsregierung bisher mit ausländischen Stromerzeugern/Stromanbietern geführt, um Letztere dazu zu bewegen, Verbrauchern in Bayern Stromlieferverträge anzubieten?	8
6.2	Welche Initiativen, z. B. Gespräche o. ä., hat die Staatsregierung bisher mit der Bundesregierung geführt, um sie dazu zu bewegen, ausländische Anbieter dazu zu bewegen, Verbrauchern in Bayern Stromlieferverträge anzubieten?	8

7. Wie bewertet die Staatsregierung die in den Fragenkomplexen 1 bis 4 abgefragten Hürden für Verbraucher in Bayern, preiswerteren Strom aus dem Ausland zu beziehen?	8
Hinweise des Landtagsamts	9

Antwort

des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat
vom 06.12.2022

1. **Hürden beim Stromkauf im EU-Ausland (1)**
 - 1.1 **Welche Initiativen hat die Staatsregierung bisher z. B. im Bundesrat gestartet oder plant in Zukunft zu starten, um die beim Stromkauf im EU-Ausland für bayerische Verbraucher bestehende Hürde „Die ausländischen Stromanbieter müssen sich für die Vertragsgestaltung und Rechnungsstellung an deutsches Recht halten, wenn der Strom nach Deutschland geliefert werden soll. Wenn Strom aus dem EU-Ausland bezogen wird, gelten die deutschen rechtlichen Rahmenbedingungen“ abzubauen oder zu eliminieren (bitte begründen)?**
 - 1.2 **Gibt es beim Kauf anderer Konsumprodukte im EU-Ausland für den Endverbraucher eine vergleichbare Auflage wie in 1.1 abgefragt?**
 - 1.3 **Aus welchen Gründen erachtet die Staatsregierung eine Ungleichbehandlung der in 1.1 und 1.2 abgefragten Güter beim Kauf im EU-Ausland für in Einklang stehend mit in Bayern anzuwendendem nationalen Recht und EU-Recht?**

Wegen des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1.1 bis 1.3 gemeinsam beantwortet.

Die Regeln betreffend den Kauf von Strom im Ausland durch Letztverbraucher dienen auch dem Verbraucherschutz. Daher gelten die Rahmenbedingungen des deutschen Rechts zugunsten der Verbraucher auch für im Ausland bezogenen Strom.

Beim Kauf eines Konsumprodukts eines Verbrauchers innerhalb der EU ist für die Frage des anzuwendenden Rechts nach Art. 6 Abs. 1 Verordnung über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I-VO) der gewöhnliche Aufenthaltsort des Verbrauchers maßgeblich, wenn der Unternehmer in diesem Staat gewerblich tätig ist bzw. seine Tätigkeit auf diesen ausrichtet.

Somit ist beim Kauf eines Konsumprodukts durch einen deutschen Verbraucher generell das deutsche Recht anzuwenden.

2. Hürden beim Stromkauf im EU-Ausland (2)

- 2.1 Welche Initiativen hat die Staatsregierung bisher z.B. im Bundesrat gestartet oder plant in Zukunft zu starten, um die beim Stromkauf im EU-Ausland für bayerische Verbraucher bestehende Hürde „Wenn Strom aus dem EU-Ausland bezogen wird, gelten die deutschen rechtlichen Rahmenbedingungen. Die Energielieferungen unterliegen also den deutschen Steuern, Umlagen, Abgaben und dem Netzentgelt“ abzubauen oder zu eliminieren (bitte begründen)?**
- 2.2 Gibt es beim Kauf anderer Konsumprodukte im EU-Ausland für den Endverbraucher eine vergleichbare Auflage wie in 2.1 abgefragt?**
- 2.3 Aus welchen Gründen erachtet die Staatsregierung eine Ungleichbehandlung der in 2.1 und 2.2 abgefragten Güter beim Kauf im EU-Ausland für in Einklang stehend mit in Bayern anzuwendendem nationalen Recht und EU-Recht?**

Wegen des Sachzusammenhangs werden die Fragen 2.1 bis 2.3 gemeinsam beantwortet.

Die Energielieferungen unterliegen den deutschen Steuern, Umlagen, Abgaben und dem Netzentgelt, unabhängig davon, ob der Strom im Inland oder im Ausland bezogen wurde.

Damit sollen alle Verbraucher in Deutschland gleich behandelt werden, unabhängig davon, ob sie Strom im Inland oder im Ausland beziehen.

Die Umsatz- und Verbrauchsbesteuerung ist in der EU auf Grundlage des Art. 113 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) harmonisiert und folgt somit zwingenden unionsrechtlichen Vorgaben.

Die Lieferung von Strom aus dem EU-Ausland ist umsatzsteuerrechtlich mit dem Versandhandel mit Konsumgütern aus dem EU-Ausland an private Verbraucher vergleichbar. Die Umsatzbesteuerung richtet sich nach den Regelungen zur Ortsbestimmung in Art. 31ff Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie bzw. § 3 bis § 3g Umsatzsteuergesetz (UStG). Danach werden Stromlieferungen, aber beispielsweise auch Konsumgüterlieferungen im gewerblichen Versandhandel aus anderen EU-Mitgliedstaaten an private Endabnehmer im Inland der Umsatzsteuer unterworfen.

3. Hürden beim Stromkauf im EU-Ausland (3)

- 3.1 Welche Initiativen hat die Staatsregierung bisher z.B. im Bundesrat gestartet oder plant in Zukunft zu starten, um die beim Stromkauf im EU-Ausland für bayerische Verbraucher bestehende Hürde „Wenn Strom aus dem EU-Ausland bezogen wird, gelten die deutschen rechtlichen Rahmenbedingungen. Die Energielieferungen unterliegen also den deutschen Steuern, Umlagen, Abgaben und dem Netzentgelt“ abzubauen oder zu eliminieren (bitte begründen)?**
- 3.2 Gibt es beim Kauf anderer Konsumprodukte im EU-Ausland für den Endverbraucher eine vergleichbare Auflage wie in 3.1 abgefragt?**
- 3.3 Aus welchen Gründen erachtet die Staatsregierung eine Ungleichbehandlung der in 3.1 und 3.2 abgefragten Güter beim Kauf im EU-Ausland für in Einklang stehend mit in Bayern anzuwendendem nationalen Recht und EU-Recht?**

Die Fragen 3.1 bis 3.3 entsprechen den Fragen 2.1 bis 2.3 und werden daher nicht separat beantwortet.

4. Hürden beim Stromkauf im EU-Ausland (4)

- 4.1 Welche Initiativen hat die Staatsregierung bisher z.B. im Bundesrat gestartet oder plant in Zukunft zu starten, um die beim Stromkauf im EU-Ausland für bayerische Verbraucher bestehende Hürde „Aufbewahrungs-, Aufzeichnungs- und Mitteilungspflichten. So müssen zum Beispiel die vom Versorger bezogenen Strommengen genau erfasst und über ein Formular regelmäßig und fristgerecht an das Hauptzollamt weitergeleitet werden“ abzubauen oder zu eliminieren (bitte begründen)?**
- 4.2 Gibt es beim Kauf anderer Konsumprodukte im EU-Ausland für den Endverbraucher eine vergleichbare Auflage wie in 4.1 abgefragt?**
- 4.3 Aus welchen Gründen erachtet die Staatsregierung eine Ungleichbehandlung der in 4.1 und 4.2 abgefragten Güter beim Kauf im EU-Ausland für in Einklang stehend mit in Bayern anzuwendendem nationalen Recht und EU-Recht?**

Wegen des Sachzusammenhangs werden die Fragen 4.1 bis 4.3 gemeinsam beantwortet.

Es soll sichergestellt werden, dass die anfallende Stromsteuer entrichtet wird. Damit im Zuge dessen die für die Anmeldung und Abführung der Stromsteuer verantwortlichen Personen bereits im Vorfeld überprüft und der steuerlichen Kontrolle durch das Hauptzollamt unterzogen werden können, besteht ein Erlaubnisvorbehalt. Zu diesen Personen gehört der Versorger, der in der Regel zum Steuerschuldner der Stromsteuer wird. Dagegen benötigt der Letztverbraucher eine Erlaubnis, wenn er

den Strom von außerhalb des Steuergebiets bezieht, da er in diesen Fällen zum Steuerschuldner wird.

Beim Bezug übriger verbrauchsteuerpflichtiger Waren aus dem EU-Ausland ist stets der liefernde Unternehmer Steuerschuldner und trägt die entsprechenden administrativen Verpflichtungen der Besteuerung.

Verbrauchssteuern entstehen mit der Entnahme in den steuerrechtlich freien Verkehr. Wegen der technischen Besonderheit der Ware „Strom“ wird für die Steuerentstehung der Stromsteuer auf Zeitpunkt und Ort der Entnahme aus dem Versorgungsnetz abgestellt. Daher ist Stromverbrauch durch Entnahme aus dem Versorgungsnetz im Inland auch stets im Inland zu besteuern.

Nach § 7 Stromsteuergesetz (StromStG) sind daher Letztverbraucher bei direktem Bezug von Strom von im Ausland ansässigen Versorgern selbst Steuerschuldner für die verbrauchten Strommengen.

5. Bei „nein“ bei einer der in den Fragenkomplexen 1 bis 4 gegebenen Antworten: Aus welchen Gründen hat die Staatsregierung eine solche Initiative bisher unterlassen?

Aus den in den Antworten zu den Fragenkomplexen 1 bis 4 genannten Gründen sieht die Staatsregierung keinen Handlungsbedarf und keine Veranlassung für Initiativen zur Änderung der bestehenden Rahmenbedingungen.

6. Initiativen der Staatsregierung

6.1 Welche Initiativen, z. B. Gespräche o. ä., hat die Staatsregierung bisher mit ausländischen Stromerzeugern/Stromanbietern geführt, um Letztere dazu zu bewegen, Verbrauchern in Bayern Stromlieferverträge anzubieten?

6.2 Welche Initiativen, z. B. Gespräche o. ä., hat die Staatsregierung bisher mit der Bundesregierung geführt, um sie dazu zu bewegen, ausländische Anbieter dazu zu bewegen, Verbrauchern in Bayern Stromlieferverträge anzubieten?

Die Fragen 6.1 und 6.2 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Ob ausländische Stromanbieter Verbrauchern auf dem deutschen Markt Stromlieferverträge anbieten möchten, bleibt diesen und damit dem Markt überlassen.

7. Wie bewertet die Staatsregierung die in den Fragenkomplexen 1 bis 4 abgefragten Hürden für Verbraucher in Bayern, preiswerteren Strom aus dem Ausland zu beziehen?

Die Regeln dienen dem Verbraucherschutz und der Gleichbehandlung der Verbraucher, unabhängig davon, ob sie Strom im In- oder Ausland beziehen sowie der Sicherstellung, dass die anfallende Stromsteuer entrichtet wird.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.